

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 10. Mai

1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes.

Das 16. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1871 enthält unter:

- Nr. 628. das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871.
- Nr. 629. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietsheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 8. und 9. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

- Nr. 7796. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover, vom 5. März 1871.
- Nr. 7797. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungstrecke zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar-Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Anlauf des Großherzoglich Hessischen Theilwärtiger Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebmaterials der Staatsbahnen, vom 8. März 1871.
- Nr. 7798. das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M., vom 12. März 1871.
- Nr. 7799. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts, vom 14. März 1871.
- Nr. 7800. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.
- Nr. 7801. die Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen, vom 22. März 1871.
- Nr. 7802. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Waltrop, im Kreise Reddinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde-

grenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Aonsberg.

- Nr. 7803. das Gesetz, betreffend die Beschließung von Militärpersonen, vom 3. April 1871.
- Nr. 7804. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Communal-Chaussée von Bünde nach Süblen in den Kreis Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausséegebühren-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chaussées geltenden Chausséegebühren-Tarifs.
- Nr. 7805. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landwirthschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.
- Nr. 7806. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Wohlwerks- und Hafengelbes in der Stadt Loß, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.
- Nr. 7807. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 154) im Preussischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Nachstehende zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht von dem Herrn Minister erlassene Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. April 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Instruction

zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizei-

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Mai 1871.

aufsicht erkannt worden ist, mit der Maafgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§ 23 u. flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§ 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Beforgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maafregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 dieser Instruktion zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden,

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstände in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im § 3 dieser Instruktion bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit der Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Denselben werden die im § 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigelegt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Verfügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§ 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des § 4 dieser Instruktion, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landes-Polizeibehörde ist indes berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens

einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§ 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§ 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

- 1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
- 2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht eriolat, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämtlicher zum Deutschen Reich vereinigten Staaten.

§ 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt bei der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Mel-dungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außer-gewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschrän-kungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auf-erlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des § 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§ 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestim-mung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel ent-stehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des

Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden aus den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§ 11. Die Bestimmung des § 28 des Straf-gesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls u. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht ver-lassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

2) Auf den Bericht vom 13. April d. J. will Ich Meine Genehmigung dazu ertheilen, daß der Betrieb von Loosen zu derjenigen Auspielung von Kunstwerken, welche die Münchener Künstlergenossenschaft nach dem anbei zurückfolgenden Verloofungsplane zum Besten der zu errichtenden allgemeinen Deutschen Invaliden-stiftung zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preussischen Monarchie zugelassen werde. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. April 1871.

(gez.) Wilhelm.
Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Mit Bezug auf vorstehende Allerh. Cabinets-Ordre werden die Behörden hierdurch angewiesen, dem Betriebe der Loose, welche zunächst in der Zahl von 50 000 Stück zum Preise von 1 Thlr. pro Stück ausgegeben werden sollen, kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Marienwerder, den 1. April 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldoerschreibungen der Preussischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II. zu den Schuldoerschreibungen der Preussischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

Die Zinscoupons zu den Schuldoerschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldoerschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in

Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besondern Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, resp. von der Königl. Finanzdirektion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe, Meinede. Eck.

Zur vorstehenden Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. d. M. bemerken wir, daß Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen von den Königlichen Kreisassen auf Erfordern unentgeltlich verabreicht werden und Inhaber gedachter Staats-Papiere sich daher an die gedachten Behörden, nicht aber an unsere Hauptkasse zu wenden haben.

Marienwerder, den 24. März 1871.
Königliche Regierung.

4) Die Polizeiverwaltung der Stadt Rontz hat am 2. d. M. über das Tragen der Sensen eine Polizeiverordnung erlassen, welche in Nr. 15 des dasigen Kreisblatts veröffentlicht worden ist.

Marienwerder, den 27. April 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Bescheinigungen über die beim Domainenveräußerungsfond im Laufe des III. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelber und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainenabgaben, einschließlic der Domainen-Amortisationsrenten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikationsacten versehen, heute den betreffenden Domainenrentämtern mit der Aufgabe überandt:

- a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlungen erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypothekenbehörden zur Löschung der Rentenpflichtigkeitsvermerke im Hypothekenbuche,
- b. die Bescheinigungen über Kaufgelber und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainenrenten den Einzählern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 22. April 1871.
Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

6) Nachdem die Rechnung von dem Westpreussischen Feuer-Societätsfonds für das Jahr 1870 unter Zuziehung der Societäts-Deputirten revidirt worden ist, wird auf Grund des § 111 des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Jahresrechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. April 1871.
Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direktion.

Summarischer Inhalt der Jahres-Rechnung der Westpreussischen Feuer-Societät pro 1870.

Nro.	Gegenstand der Einnahme	Soll-			Haben-			Rest		
		Einnahme			Einnahme			Rest		
		Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1869	151155	—	—	151155	—	—	—	—	—
	a) in Documenten	3157	6	3	3157	6	3	—	—	—
	b) baar	338	5	11	315	27	10	22	8	1
2	An Beitrags- und sonstigen Einnahmeresten	338	5	11	315	27	10	22	8	1
3	An Feuer-Societätsbeiträgen nach der hierunter folgenden speciellen Nachweisung	156650	14	4	156301	16	7	348	27	9
4	An Strafbeiträgen	24	24	—	24	24	—	—	—	—
5	An erstatteten Prozeßkosten	8	21	—	8	21	—	—	—	—
6	An Zinsen von den Kapitalien der Societät	6392	2	10	6392	2	10	—	—	—
7	An Lombarddarlehn	54000	—	—	54000	—	—	—	—	—
8	An sonstigen außerordentlichen Einnahmen	210	—	—	210	—	—	—	—	—
9	An neu belegten zinstragenden Kapitalien in Documenten	31290	—	—	31290	—	—	—	—	—
10	An eingezogenen Kapitalien	10351	12	—	10351	12	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	413577	26	4	413206	20	6	371	5	10

Betrag der Versicherungs-Summe in den Klassen:

I. a.	I. b.	II. a.	II. b.	III. a.	III. b.	IV. a.	IV. b.	V.	Summa	Summa der Soll-Einnahme an Feuer- = Sozietäts-Beiträgen	Es ist einge- genommen	Mithin ist rückständig geblieben
Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	fg. pf.	fg. pf.
1287680	858060	—	—	—	—	—	—	—	1287680	1430 22 8		
	2299240	—	—	—	—	—	—	—	838060	1430 3 —		
	2112490	4643300	—	—	—	—	—	—	2299240	5109 12 8		
	—	—	—	—	—	—	—	—	2112490	5281 6 9		
	—	—	—	—	—	—	—	—	4643300	17025 13 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	11575280	48230 10 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	21500	107 15 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	216590	1443 28 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	113970	1139 21 —		

Pro I. Semester 1870.

Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen

Summa pro I. Semester 1870

Pro II. Semester 1870.

Durch Abrundung der Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen

Summa pro II. Semester 1870

1263730	837490	—	—	—	—	—	—	—	1263730	1404 4 4		
	2267280	—	—	—	—	—	—	—	837490	1395 24 6		
	2066990	—	—	—	—	—	—	—	2267280	5038 12 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	2066990	5167 14 3		
	—	—	—	—	—	—	—	—	4503160	16511 17 8		
	—	—	—	—	—	—	—	—	11126750	46361 13 9		
	—	—	—	—	—	—	—	—	21160	105 24 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	205870	1372 14 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	111570	1145 21 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77 8 4		
	—	—	—	—	—	—	—	—	22404000	78480 3710 —		
	—	—	—	—	—	—	—	—	23128110	81205 281 9		
	—	—	—	—	—	—	—	—	45532140	158686 2 7 8		
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3035 18 3		
	—	—	—	—	—	—	—	—	156650 14 4	156301 16 7 348 27 9		

Gegenstand

No.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-Ausgabe			Hst-Ausgabe			R e s t		
		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
1	Das im Jahre 1869 wirklich rückständig gebliebene Lombarddarlehn von	31500	—	—	31500	—	—	—	—	—
2	An Brandschadensvergütungen pro 1869 et retro und sonstigen Ausgaben bei der Restverwaltung (nach Berücksichtigung eines Abgangs von 832 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.)	71182	21	2	37842	7	6	33340	13	8
3	An Brandschadensvergütungen pro 1870 nach der beiliegenden speciellen Nachweisung	171819	9	9	144074	9	9	27745	—	—
4	An Verwaltungskosten zu Besoldungen der Beamten der Direktion und zu Bureau-Bedürfnissen	2894	7	—	2894	7	—	—	—	—
5	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten und Specialkassen-Rendanten	4870	—	—	—	—	—	4870	—	—
6	An Diäten und Fuhrkosten der katasterführenden Beamten und Sachverständigen	1988	11	6	1988	11	6	—	—	—
7	An Prämien für die Ermittlung von Brandstiftern, für Auszeichnung bei Löschung von Bränden, für Bestellung von Spritzen und Rufen, an Entschädigungen für Säune und Feuerlöschgeräthschaften, Prozesskosten, außerordentlichen Remunerationen und sonstigen außergewöhnlichen Ausgaben (incl. 690 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Zinsen)	1560	21	9	1560	21	9	—	—	—
8	An Postporto	359	15	9	359	15	9	—	—	—
9	Zur zinsbaren Belegung	10000	—	—	10000	—	—	—	—	—
10	An extradirten Documenten über eingezogene Kapitalien	30710	—	—	30710	—	—	—	—	—
11	Am Schlusse des Jahres 1870 rückständig verbliebenes Lombarddarlehn	54000	—	—	—	—	—	54000	—	—

Summa der Ausgabe 380884 26 11 | 260929 13 3 | 119955 13 8

B a l a n c e .

Die Hst-Einnahme beträgt 413,206 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.
 Die Hst-Ausgabe beträgt 260,929 " 13 " 3 "

Within verbleibt ein Bestand von 152,277 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

- und zwar:
- baar 542 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
 - in Privat-Obligationen 43,065 "
 - in Westpreussischen Pfandbriefen 28,670 "
 - in Staatsschuldverschreibungen 21,000 "
 - in Staatsschuldscheinen 20,000 "
 - in Rentenbriefen 39,000 "

Summa wie oben 152,277 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Nachweisung von den im Jahre 1870 bei der Westpreussischen Feuer-Societät im Regierungs-Bezirk Marienwerder zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen.

Klasse I. a.		Klasse I. b.	
Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rthlr. sg. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rthlr. sg. pf.
A. Buße in Arnsmühle	165	G. Lucht in Lichtfelde	460
Schulgemeinde Driczmin	376	W. Brien in Briesen	157
J. Reinert in Strasburg	670	Wwe. Przybiszewska in Culmsee	15
		P. Sawakfi in Stuhm	10

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Bergütung. Rtlr. fg. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Bergütung. Rtlr. fg. pf.
Klasse II. a.		Klasse III. a.	
G. Kopischke in Niedermühl	1190	J. Meßenthin in Dbrj	86
L. Klawun in Stabitz	200	M. Tschmer in Jwitz	120
L. Schulz in Stabitz	80	A. Korthas in Kl. Wendromirsz	50
C. Döge in Lebehnte	1	J. Abraham in Minikowo	100
J. Altenberg in Lebehnte	100	J. M. Salzwebel in Lebehnte	330
C. Brieße in Lüben	350	L. Schmidt in Jagdhaus	2625
L. Sydow in Zippnow	600	L. Zemke und J. Wohl in Wilhelmsbruch	100
A. Korm in Hoffstädt	34	J. Kadau in Kl. Czappeln	45
C. Herrmann in Litzky	17	J. Unger in Friedrichsbruch	550
Hellwig in Kleinkrug	3	H. Domrath in Friedrichsbruch	230
Wwe. Goldbeck in Budzyn	1120	G. Obermüller in Blottobruß	600
C. Klaus in Baguiewo	60	F. Biontke in Unislaw	500
G. Reifowski in Weixenburg	800	J. Podwiski in Pniewitten	180
M. Hohmann in Parypahren	290	A. Tomaszewski in Neuborf	140
C. Sperling in Baumgart	50	A. Bankau in Damerau	100
A. Elfig in Christburg	24	H. Saff in Gr. Wolz	50
J. Aron in Podwitz	2	L. Ranz in Gr. Wolz	198
J. Tschmer in Sullnowko	397	J. Löwenthal in Gr. Wolz	385
J. Tschmer in Sullnowko	736	H. Wiehlke in Pastwisio	570
J. Reinert in Strasburg	2	D. Görke in Rudnid	400
W. Friedrich in Stuhm	687	A. Schnitzler in Sarosle	100
J. Wormed in Stuhm	9	F. Heinrich in Gr. Wolz	240
Stadtgemeinde Thorn	503	B. Chojnowski in Schönau	300
Klasse II. b.		J. Matowski in Gubin	210
J. Schmidt in Wittom	50	C. Olf in Gr. Wolz	100
J. Fritz in Lebehnte	4	J. Pommerente in Modrau	243
Wwe. Döpfe in Steinborn	150	L. Reich in Borkau	500
J. Röder in Neuborf-Taschau	1389	A. Dtremba in Kawra	460
Wwe. Janzen in Lichtfelde	6	A. Gzieszynski in Jeglia	150
J. Madziminiski in Briesen	665	J. Gzarnecki in Terreszewo	200
Wwe. Bieniszewska in Lautenburg	10	J. Stanowigki in Kefarth	150
C. Fast in Mewe	1000	C. Zeising in Terreszewo	400
H. Bäcker in Mewe	120	Wwe. C. Kinax in Miroszno	150
J. Biliza in Neuenburg	33	C. Ziehm in Hofgarten	280
Wwe. Mallach in Neuenburg	45	J. Söllner in Außendeich	700
Wwe. Färber in Neuenburg	290	J. Friedrichsdorff in Fiedlitz	102
J. Barbarczel in Rathskaweln	170	J. Londowski in Halbdorf	70
M. Drobniewski in Rathskaweln	115	A. Martins in Kl. Baldrum	433
A. Schwarz in Rosenberg	24	B. Rozlowski in Pehsten	110
J. Wawrowska in Stuhm	100	F. Laniecki in Poln. Grünhof	550
Philippfen in Stuhm	190	A. Podwalsti in Zellen	130
G. Kraßmer in Stuhm	189	J. Tybityti in Pehsten	200
J. Remuß in Vandsburg	15	L. Dgonowsti in Poln. Grünhof	300
Klasse III. a.		J. Domanski in Gogolewo	200
M. Januszewski in Plassowo	59	F. Kaminski in Ruden	68
M. Kobus in Wysoka	30	J. Zawacki in Thymau	150
A. Kielpinski in Kamionka	150	C. Kromus in Ruden	170
C. Fielbrandt in Malachin	150	G. Dahms in Benters	100
J. Mechlin in Jatty	200	A. Sandmann in Guhringen	125
B. Dahlmann in Josefsberg	150	W. Müller in Scheipnitz	150
B. Szepanski in Czarnik	60	L. Bontia in Buchholz	273

Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung.
		Atlr. fg. pf.			Atlr. fg. pf.
Klasse III. a.			Klasse III. a.		
J. Cieszewski in Sprindt		143	B. Raminski in Parpahren		145
A. Wojahn in Kossowo		250	M. Schreiber in Parpahren		140
C. Jacobsen in Bresin		570	J. Samleski u. J. Adrian in Parpahren		160
Wwe. Kwiatkowska in Przechowo		127	E. Döring in Lichtfelde		250
B. Domachowska in Przyszerst		300	C. Sperling in Baumgarth		300
L. Stolhuht in Gellenblott		200	J. Koschizki in Parpahren		300
A. Topolinski in Gruczno		595	C. Hinz in Tiefensee		390
A. Zedler in Gr. Sanskau		760	H. Wunderlich in Lichtfelde		2120
M. Soczwardowski in Alt Jaszttlec		98 15	J. Ciechowski in Borowno		498
F. Wiese in Sziroden		200	J. Krampitz in Gremboezin		85
C. Fandryewski in Dsche		100	M. Gerty in Guttan		250
P. Grabowski in Mische		220	J. Sterbiski in Bistupig		460
G. Kroll in Krusch		700	H. Witt in Sachurmühle		1400
F. Rahn in Julienfelde		192	F. Finger in Stanislawken		400
A. Reschke in Gr. Kommorst		8	J. Krampitz in Siemon		73
A. Kulczyk in Wischinny		300	C. Jabs in Leibitsch		296
D. Holz in Ostrowerkampe		1000	M. Gzarnecki in Briesen		170
J. Klawohn in Neu Klunowitz		150	H. Wiszniewski in Kölln		300
A. Gapa in Grodboczek		300	C. Zils in Klammer		250
A. Chmudzynski in Krusch		220	J. Panknin in Podwitz		750
H. Radtke in Krusch		390	C. Hinz in Klammer		200
A. Spichalski in Lianno		149	F. Rutkowski in Babieblotto		150
A. Bomke in Grabowko		350	J. Mlaß in Klammer		500
A. Radunski in Warlubien		310	F. Päsler in Klammer		350
H. Kottowski in Przyszerst		495	F. Kleinkowski in Podwitz		750
M. Cyburski in Drogoslaw		230	J. Lehmer in Sullnowko		100
A. Barzki in Poln. Lippinken		300	Wwe. Nowakki in Sullnowko		150
A. Schönrock in Bresin		160	M. Jginski in Sullnowko		300
H. F. Abraham in Ruhenthal		200	J. Warndier in Sullnowko		338
C. Dobrinski in Wolfsbruch		395	C. Reinke in Sullnowko		147
D. Flötting in Dubellno		147	C. Kistai in Blugowko		594
J. Borucki in Lianno		293	C. Bank in Stuhm		378
F. Eckert in Warlubien		150	Przewostkische Erben in Thorn		100
C. Bloch in Flötenau		729	Wwe. Wätcher in Thorn		1050
J. Samplawski in Brückenau		475	A. Stelter in Lüz		900
J. Hopfe in Taschenko		96	Klasse III. b.		
Wwe. Kottel in Przyszerst		200	J. Bollum in Gr. Schliewig		18
J. Hollnick in Krusch		535	F. Gesinger in Szumionka		155
A. Zielinski in Lemberg		150	A. Koszowski in Wischinny		70
J. Gutowski in Kruschin		200	A. Bronzynski in Gr. Wislaw		145
J. Dembeck in Czystoblott		200	J. Masalon in Gr. Wislaw		40
J. Gajewski in Jellen		300	C. Diering in Wysoda		120
B. Wiszniewski in Zdroje		200	B. Rosenberg in Gr. Schliewig		10
M. Klob in Schaffarina		250	J. Replinski in Przytarnia		30
L. Matuschewski in Konzycki		300	G. Füllbrandt in Alt Juncza		100
C. Lewandowski in Konzycki		150	H. Laude in Alt Juncza		140
C. Doil in Col. Brinsk		200	C. Füllbrandt in Malachin		50
B. Balzer in Mehlfhof		441 22 6	J. Mieschlin in Zatty		200
A. Maddek in Bönhof		250	A. Stoppa in Zatty		180
J. Penski in Teschendorf		600	B. Dahlmann in Josephsberg		200
C. Landig in Schweingrube		430	J. Recke in Ozerst		350

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr. fg. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr. fg. pf.
Klasse III. b.		Klasse III. b.	
J. Prinz in Czerst	320	C. Brieße in Lüben	212
J. Megger in Czerst	50	A. Kolm in Hoffstädt	200
M. Braun in Czerst	390	A. Woinowski in Krajenczin	97
J. Peplinski in Kossabude	180	J. Betlejenski in Neudorf	400
J. Grelewicz in Poln. Cieczyn	130	M. Ziolkowski in Dubielno	150
D. Nehms in Jwitz	140	H. Nabe in Rabenhorst	260
J. Jeska in Czerst	450	A. Kubanski in Malankowo	350
F. Biernada in Gutta	820	C. Will in Mischlemiz	20
J. Wegner in Kubau	350	J. Safuszewski in Friedrichsbruch	120
J. Minitowski in Gr. Wislaw	997	Wwe. Heilmann in Drossowo	300
E. Bonna in Gr. Wislaw	694	Wwe. Woicichowski in Lissowo	550
J. Ziolkowski in Schwornigaz	100	C. Janowski in Hüttenbusch	66 20
F. Donarski in Wysocka	180	A. Isbanner in Wordell	200
F. Drzech in Malachin	186	J. Betanski in Sypniowo	100
J. Brieske in Stranz	600	M. Mahlla in Pezewo	466
D. Märker in Kramzke	13 10	J. Zimmermann in Pezewo	94
J. Schmidt in Wittkow	1030	M. Gieczynski in Szepanken	75
M. Rehmer in Reberitz	250	A. Wichert in Tusch	1500
J. Klawun in Reberitz	460	J. Gorinski in Roggenhausen	49
M. Lüdtke in Reberitz	600	C. Hinz in Wossarken	500
J. Klopfki in Reberitz	420	S. Robert in Kl. Tarpn	269
Wwe. Lüdtke in Reberitz	100	C. Strehlau in Kl. Schönbrüd	420
A. Lur in Strahlenberg	330	D. Bonau et Cons. in Sadrau	1042
M. Buske in Strahlenberg	300	H. Steffen in Linarzel	580
A. Wendland in Strahlenberg	500	W. Wendt in Mochrau	97
L. Klawun in Stabitz	150	Dorfsgemeinde Pronitau	200
A. Boed in Stabitz	200	L. Reich in Borkau	830
L. Manz in Stabitz	100	M. Karszewski in Kasaniz	500
L. Raddatz in Stabitz	180	J. Malinowski in Lefarth	115
M. Linde in Stabitz	300	J. Schubert in Skarlin	360
L. Schulz in Stabitz	270	A. Gieszynski in Jeglia	250
C. Lüdtke in Lebehnke	200	H. Janjelau in Terzesowo	100
E. Döge in Lebehnke	350	M. Ruschinski in Grudziczo	300
J. Kühn in Lebehnke	400	J. Potoiski in Nikolaiten	50
M. Klüg in Lebehnke	580	J. Peters in Weiskhof	1700
J. Kus in Lebehnke	574	Bolbrechtshausen in Münsterwalbe	97
M. Gust in Lebehnke	370	F. Laniecki in Poln. Grünhof	200
J. Fritz in Lebehnke	818	A. Dreier in Gr. Jesewitz	150
J. Dümlke in Lebehnke	210	F. Nelta in Poln. Grünhof	200
C. Gramz in Lebehnke	260	E. Dgonowski in Poln. Grünhof	300
J. M. Salzwedel in Lebehnke	300	C. Fiedler in Bialken	340
A. Schilling in Lebehnke	60	A. Ballach in Alt Mösland	500
F. Spickermann in Lebehnke	600	M. Barke in Bialken	20
J. Zimmel in Lebehnke	168	M. Sentel in Behsten	1174
L. u. J. Klopötke in Lebehnke	260	C. Döpfe in Steinborn	60
A. Kluge in Lebehnke	200	M. Wollschläger in Sidsfier	60
A. Thiede u. A. Klopötke in Lebehnke	140	M. Sieg in Sidsfier	6
C. Nöske in Lebehnke	100	F. Wollschläger in Sidsfier	100
E. Gageike und F. Wudtke in Lebehnke	250	G. Reichau in Firchau	130
A. Kus in Clawittersdorf	274	M. Wrzesz in Wentfin	67

Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung.
		Alt. fg. pf.			Alt. fg. pf.
Klasse III. b.			Klasse III. b.		
M. Lasowski in Przyn		20	J. Wengierski in Neumark		200
F. Schauer in Przyszerst		116	Trötter'sche Erben in Menthen		100
M. Kwazniowski in Lippink		100	Schulowski in Menthen		82
W. Jeske in Gajt		50	M. Zielinski in Conradswalde		60
J. Haad in Ludwigsthal		100	J. Beyer in Conradswalde		50
L. Johr in Ludwigsthal		50	T. Schmidt in Borschl. Stuhm		300
P. Sitorra in Ludwigsthal		80	M. Hohmann in Barpahren		150
Z. Röder in Ludwigsthal		225	K. Möller in Ramten		56
A. Wilczewski in Przyszerst		396	J. Krause in Pofilge		500
E. Sieg in Gr. Komorst		1500	M. Majewski in Altmart		25
M. Grünfeldt in Gr. Komorst		1960	C. Sperling in Baumgart		1800
A. Babinski in Mutrez		170	J. Majewski in Tiefensee		210
G. Klauß in Dagniewo		633	H. Gutsjahr in Pofilge		250
F. Hendrich in Kl. Blochoczyn		160	J. Müller in Rehhof		100
Szamekta in Dsche		200	F. Harber in Rehhof		357
M. Lasowski in Tschewo		347	K. Neumann in Lichtfelde		610
J. Stephan in Bresin		53	A. Janzen in Lichtfelde		1500
J. Dobrinski in Bresin		53	T. Eggert in Darlemig		610
M. Schulz in Bresin		53	B. Woiciechowski in Silbersdorf		170
A. Kudlau in Lubiewo		148	J. Schmidt in Schönwalde		275
F. Urban in Lubiewo		49	J. Komalowski in Leibitsch		100
F. Pronobis in Lubiewo		49	C. Fehlaue in Gurste		50
S. Bonna in Hammer		238	J. Schlossowski in Folgowo		980
F. Kaszubowski in Lippink		45	J. Sadowski in Mlewo		220
M. Wiedenhöft in Bukowig		513	A. Wiszniewski in Mlewo		100
B. Julfowski in Neu Kluntwitz		80	J. Komalowski in Mlewo		90
T. Maschlewski in Neu Kluntwitz		40	B. Zielinski in Mlewo		92
Milbrodsche Erben in Lubau		147	F. Hein in Witsch		184
E. Nachtigal in Korritowo		395	C. v. Mioducki in Borowo		1400
J. Klob in Col. Brinsk		30	C. Stodmann in Podwik		1310
J. Blath in Biczno		80	J. Ewert in Schönich		2500
A. Wroblewski in Poln. Brzozie		340	J. Stopanski in Gorzno		522
C. Falkenberg in Schaffarnia		135	C. Kostka in Kauernid		10
J. Dembed in Gynstoblott		450	P. Pielecki in Kauernid		30
G. Marohn in Zaborowo		280	J. Harding in Lautenburg		130
J. Mathös in Ramin		700	C. Jatzewski in Lessen		172
J. Swiniarski in Womplerst		250	A. Biltka in Neuenburg		62
J. Gawisch in Wompierst		150	Gröning in Neuenburg		4
C. Brühn in Wompierst		245	Wwe. Mallach in Neuenburg		150
C. Kasprzykowski in Radowisz		210	Wwe. Färber in Neuenburg		130
A. Kruszewski in Poln. Brzozie		150	C. Weib in Rathskaweln		428
S. Woitach in Janowko		170	G. Manns in Riesenburg		496
W. Brzoszek in Zembrze		72	A. Brzezowski in Thorn		100
Büttner in Zellen		450	Wwe. Böttcher in Thorn		1050
J. Pruszyński in Schaffarnia		60	A. Steller in Tütz		900
L. Megowski in Zastawin		8	Klasse IV. a.		
G. Legall in Pirtlig		655	M. Meller in Strissabudda		990
J. Weisner in Lichtfelde		648	Klasse IV. b.		
F. Cacalowski in Morainen		450	J. Herold in Gr. Jesewitz		250
H. Fröse in Lichtfelde		1200	C. Fiedler in Bialken		600

Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr. fg. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.	Betrag der Vergütung. Rtlr. fg. pf.
---	--	---	--

Klasse IV. b.

J. Kompuß et Cons. in Parpahren	100
E. Fehlaier in Gurske	50
D. Göz in Oberausmaas	150
J. Schrupfa in Grenz	60
Stadtgemeinde Lüz	200

Klasse V.

N. Przytalski in Mischlewiz	1020
E. Petroll in Col. Zajrzewke	880
E. Hofel in Jamielnik	694
L. Hoffmann in Briesen	270

7) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf deren Jahader lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Depositalertrag von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Reservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angeht, sich mit Annahme von Deposital-Reservaten befassen dürfen.

Magienwerder, den 4. Mai 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

8) Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Beförderung von Klachs, Hans, Heide und Berg in Wagenladungen im Verlehr zwischen Ostbahn- und Russischen Stationen einerseits und Schleischen und Böhmischen Stationen andererseits via Frankfurt a. D. ermäßigte Sommer-Tarifsätze für die Zeit vom 15. März bis ult. October jeden Jahres angeführt sind.

Bremberg, den 26. April 1871.

Königliche Direktion der Dsbahn.

Veronal - Chronik.

9) Der Kreisrichter Schumacher in Stuhm ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Schwes versetzt worden.

Der Gerichts - Assessor Winterfeld ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schlochau mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Pr. Friedland ernannt worden.

Der Civil - Supernumerar v. Sulkowski zu Neustadt ist als Bureau-Assistent und Dolmetscher der polnischen Sprache bei dem Kreisgericht in Conitz resp. dessen Deputation in Tuchel angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Krause zu Verent ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht in Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt, demnächst aber an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt resp. dessen Deputation zu Verent versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Castner in Verent ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm versetzt worden.

Der Hote und Executor Herrmann zu Stralsburg ist in gleicher Dienstseigenschaft und als Gefangenwärter an die Gerichts-Commission zu Gollub versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Apotheker Engelhardt zu Graudenz für den Amtsbereich daselbst;
2. der Kaufmann Belgard zu Graudenz für den Marienwerderer Vorstadtbezirk zu Graudenz;
3. der Rathsherr Stumpf zu Graudenz für den Stadtbezirk daselbst.

Es sind bestätigt:

Der Post-Expedienten-Anwärter Abramowski in Tuchel als Post-Expedient; der Post-Expeditionsgehilfe Rhaue als Post-Expedient in Rujan und der Post-Expeditionsgehilfe Zaporowicz als Post-Expedient in Jablonowo.

Der invalide Unteroffizier Samrau ist als Grenzaufseher in Szymtowo angestellt und der berittene Steueraufseher Dargel zu Dirschau in gleicher Dienstseigenschaft nach Culm versetzt worden.

Erledigte Schulstelle.

10) Die Schullehrerstelle zu Golombizwa ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Henning zu Graudenz zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.)